

II- 582 oder Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

B M  
W F

GZ 10.001/73-Parl/92

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER  
Parlament  
1017 Wien

Wien, 8. Mai 1992

MINORITENPLATZ 5  
A-1014 WIEN

TELEFON  
(0222) 531 20-0  
DVR 0000 175

▼  
2576 IAB  
1992-05-08  
zu 2571 IJ

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2571/J-NR/1992, betreffend das Zusammenwirken der Organe Institutskonferenz, Institutsvorstand und Personalkommission bei der Besetzung von Planstellen des wissenschaftlichen Dienstes an den österreichischen Universitäten und Hochschulen, die die Abgeordneten RENOLDNER und Genossen am 9. März 1992 an mich gerichtet haben, beeheire ich mich wie folgt zu beantworten:

Ehe ich auf die Beantwortung der einzelnen Fragen eingehe, muß ich feststellen, daß die Formulierung der Anfrage ein eigenartiges Verständnis von Universitätsautonomie zeigt. Die Anfrage ruft nur nach dem Aufsichtsrecht des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung und ignoriert völlig, daß es neben - das heißt wohl eigentlich vor - dem Aufsichtsrecht des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung eine Reihe von Universitätsorganen gibt, die Aufsichtsrechte und Aufsichtspflichten wahrzunehmen haben, so gegenüber den Instituten Dekan und Fakultätskollegium bzw. Rektor und Akademischer Senat. Wenn es um Differenzen zwischen zwei Universitätsorganen geht, sollte meines Erachtens das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung erst eingreifen, wenn inneruniversitäre Aufsichtsmöglichkeiten versagen.

- 2 -

Die Rechtsmeinung der Universitätsprofessoren Dr. Ermacora und Dr. Strasser entspricht auch der Auffassung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung und stimmt mit den Durchführungsbestimmungen zum UOG überein. Bezuglich der Pflicht zur Befassung der Institutskonferenz gibt es aber auch - insbesondere an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien - teilweise abweichende Meinungen.

Nach den Bestimmungen des UOG hat der Antragstellung durch die Personalkommission folgendes universitätsinterne Verfahren vorzugehen:

Der Leiter der Universitätseinrichtung, der die betreffende Planstelle zugewiesen ist, ist berechtigt, der Personalkommission nach Anhörung der Instituts(Klinik)konferenz und, falls die Planstelle einer Abteilung oder Arbeitsgruppe (§ 48) oder einer Klinischen Abteilung (§ 54a) zugeordnet ist, auch nach Anhörung des Leiters dieser Einrichtung, einen Vorschlag vorzulegen, der mindestens die Namen der drei für die Planstelle am besten geeigneten Bewerber zu enthalten hat. Enthält der Vorschlag weniger als drei Bewerber, so ist dies besonders zu begründen. Die Personalkommission hat aus dem Vorschlag einen Bewerber auszuwählen. Erachtet die Personalkommission diesen Vorschlag für unzureichend begründet oder für im Widerspruch mit den Anforderungen des zu besetzenden Arbeitsplatzes stehend, so kann sie den Vorschlag einmal zur Ergänzung bzw. Änderung an den Leiter der betreffenden Universitätseinrichtung zurückverweisen.

Obiges gilt seit der UOG-Novelle 1990, BGBl. Nr. 364, womit einerseits der Instituts(Klinik)Konferenz und einem eventuellen Abteilungs(Arbeitsgruppen)leiter das seit 1975 geforderte Mitwirkungsrecht u.a. in Form einer Stellungnahme vor der Erstellung des Besetzungsvorschlages gewährt wurde; gleichzeitig

- 3 -

wurde der Verantwortung des Instituts(Klinik)vorstandes für den Instituts(Klinik)betrieb und für die Führung der Mitarbeiter Rechnung getragen und daher dem Vorstand eine stärkere Mitsprache bei der Auswahl aus dem Kreis der Bewerber eingeräumt.

In jedem Fall muß der Vorstand zunächst eine instituts(klinik)-interne Meinungsbildung veranlassen. Er hat, wenn die zu besetzende Planstelle instituts(klinik)intern einer Abteilung (Arbeitsgruppe, Klinischen Abteilung) zugewiesen ist, zunächst dem Leiter dieser Untergliederung Einblick in die Bewerbungen und Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben, dann ist die Instituts(Klinik)konferenz zu befassen, die zu den Bewerbungen, zum Vorschlag des Vorstandes und zur Stellungnahme eines allfälligen Abteilungsleiters (Arbeitsgruppenleiters, Leiters einer Klinischen Abteilung) ihrerseits Stellung beziehen kann. An die Meinungen des Abteilungs(Arbeitsgruppen)leiters und der Instituts(Klinik)konferenz ist der Vorstand bei seinem endgültigen Vorschlag an die Personalkommission zwar nicht gebunden, er wird einen Dissens aber gegenüber der Personalkommission begründen müssen. (Durchführungserlaß vom 5. Oktober 1990, GZ 68.153/131-15/90)

Gemäß § 52 Abs. 1 lit. h UOG obliegt der Institutskonferenz die Stellungnahme zu Vorschlägen des Institutsvorstandes u.a. für die Bestellung von Universitätssistenten. Der Institutsvorstand handelt sohin dann rechtmäßig, wenn er der Institutskonferenz durch die oben beschriebene Vorgangsweise die Möglichkeit eröffnet, einen diesbezüglichen Beschuß zu fassen. Macht die Institutskonferenz von ihrem Recht auf Stellungnahme nicht Gebrauch, kann dies jedoch zu keiner Verzögerung des Bestellungsverfahrens führen. Wie bereits erwähnt, ist der Institutsvorstand bei seinem endgültigen Vorschlag an die Personalkommission zwar an die Meinung der Institutskonferenz nicht gebunden, wird einen Dissens aber gegenüber der Personalkommission begründen müssen.

- 4 -

Bei der Besetzung von Planstellen des wissenschaftlichen Dienstes wird vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung die Befassung der Institutskonferenz anhand der ausdrücklichen Feststellung des Institutsvorstandes, daß die Institutskonferenz befaßt wurde, geprüft. Im Rahmen eines normalen Bestellungsvorganges sind Nachforschungen, die die Feststellungen eines Institutsvorstandes diesbezüglich anzweifeln, nicht angebracht.

Ist nach Prüfung der dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung vorgelegten Unterlagen die Institutskonferenz nicht befaßt worden, wird der Besetzungsvorschlag vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung der Universität zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Verfahrens rückgemittelt. Bei Behauptungen von Gesetzwidrigkeiten, die im Zuge von Bestellungsvorfahren vorgebracht werden, werden bis zur Klärung bzw. Untersuchung dieser Angelegenheiten keine Ernennungen vorgenommen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß im Sinne einer verstärkten Autonomie der Universitäten diese durchaus in der Lage sein sollten, ein dem Gesetz entsprechendes Bestellungsvorfahren abzuwickeln. Da ein Besetzungsvorschlag in den autonomen Willensbildungsprozeß der Personalkommission fällt, liegt es vor allem an dieser, dafür Sorge zu tragen, daß alle entscheidungsrelevanten Unterlagen von den Institutsvorständen vorgelegt werden. Nur unter diesem Gesichtspunkt scheint ein verantwortlicher Besetzungsvorschlag der Personalkommission möglich.

Zu den einzelnen Fragen nehme ich unter Hinweis auf die obigen grundsätzlichen Ausführungen wie folgt Stellung:

- 5 -

1. Ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung bereit, bei konkreter Dokumentation derartiger, ungesetzlicher Postenvergabe im Einzelfall einer Neuauusschreibung des betreffenden Postens zuzustimmen und dabei für die gesetzeskonforme und faire Vergabe Gewähr zu leisten?

Antwort:

Diese Frage ist grundsätzlich zu bejahen und erfordert im Einzelfall die Zurückweisung des Besetzungsvorschlages an die Fakultät bishin zur aufsichtsbehördlichen Aufhebung des Beschlusses der Personalkommission. Das Problem liegt darin, daß erstens die Protokolle der Personalkommissionen dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung nicht vorgelegt werden müssen (§ 15 Abs.6 in Verbindung mit § 65 Abs.2 UOG) und zweitens die Protokolle der Universitätsorgane in der Regel nur Beschußprotokolle sind. Die Medizinische Fakultät der Universität Wien legt zwar ihre Personalkommissionsprotokolle freiwillig vor, diese Protokolle langen aber naturgemäß wesentlich später ein als die einzelnen Besetzungsvorschläge.

Dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung sind nur einige Fälle aus der Zeit vor der UOG-Novelle 1990 bekannt, in denen sich gerade die Personalkommission der Medizinischen Fakultät der Universität Wien mit keineswegs ausreichender Begründung über Vorschläge von Klinikvorständen hinweggesetzt hat.

2. Wird der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung verbindlich zusagen, daß es zu keinen derartigen Personalentscheidungen mehr kommen wird, sofern das Bundesministerium beim Besetzungsvorgang Kenntnis von der gesetzeswidrigen Praxis an der betreffenden Fakultät erhält?

- 6 -

Antwort:

Es genügt nicht, die bloße Kenntnis von einer angeblichen Gesetzesverletzung, es muß auch der Nachweis einer Gesetzesverletzung erbracht werden.

3. Was versteht der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung unter einer "Anhörung" eines offiziellen Organs der Universität bzw. Hochschule? Teilt er die Auffassung der Universitätsprofessoren Ermacora und Greisenegger, nach denen sich ein aus mehreren Personen zusammengesetztes Organ nur durch eine formale Beschußfassung äußern kann? Teilt er die Meinung, daß das Unterlassen einer derartigen Beschußfassung auch einen substantiellen Mangel für die gesetzeskonforme Vorgangsweise derselben Materie in anderen Kollegialorganen darstellt, für die die "Anhörung" der Institutskonferenz eine Voraussetzung war?

Antwort:

Wie bereits einleitend festgestellt, teile ich die von den Universitätsprofessoren Dr. Ermacora und Dr. Strasser vertretene Rechtsauffassung.

4. Was versteht der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung unter der "Ergänzung" bzw. "Änderung" eines Besetzungs vorschages (Dreier-Vorschlag) durch den Institutsvorstand nach entsprechendem Rückverweis von Seiten der Personalkommission? Genügt es seiner Ansicht nach, daß der Institutsvorstand die gleiche, von der Personalkommission verworfene Liste, unverändert oder mit lediglich veränderter Reihenfolge, ein zweites Mal vorlegt? Ergibt sich aus dieser zweiten Vorlage desselben Besetzungs vorschages (ohne gesetzeskonforme Befassung der Institutskonferenz) schon eine

- 7 -

gesetzliche Pflicht der Personalkommission, aus dem vorgelegten Dreier-Vorschlag einen Kandidaten bzw. eine Kandidatin definitiv auszuwählen?

Antwort:

Diese Frage wurde schon im Durchführungserlaß zur UOG-Novelle 1990 behandelt. Die unveränderte Wiedervorlage des Besetzungs vorschages wäre nicht gesetzeskonform, sofern die Einwände der Personalkommission berechtigt sind. Ob eine Änderung der Reihung genügt, hängt vom Inhalt der Beanstandung durch die Personalkommission ab.

5. Welche Mittel haben Institutskonferenz und/oder Personalkommission, einen derart undemokratisch und nicht gesetzeskonform vorgehenden Institutsvorstand zur Raison zu bringen? Gibt es eine Möglichkeit, an einem gesetzwidrig handelnden Institutsvorstand vorbei eine abweichende Entscheidung der Personalkommission herbeizuführen? Wenn nein, welche anderen Mittel bestehen - sofern eine Abwahl des Institutsvorstandes nicht mehr möglich ist? Welche Konsequenzen wird das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung aus der Tatsache ziehen, daß offensichtlich immer wieder Institutsvorstände die gesetzlichen Bestimmungen der Postenbesetzung im wissenschaftlichen Betrieb nicht einhalten? Wird das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung den betreffenden Institutsvorständen unmöglich verständliche Anweisungen zukommen lassen?
6. In einigen besonderen Fällen gab es in der Institutskonferenz sogar einen fast einstimmigen (lediglich mit Ausnahme der Stimme des Institutsvorstandes selbst) Konsens über die bevorstehende Postenvergabe. Der Institutsvorstand ging dennoch auf diesen eindeutigen Willen der Institutskonferenz mit keinem Wort ein.

- 8 -

Welches Mittel hat eine (z.B. mit mehr als zwei Drittelmehrheit) einige Institutskonferenz, zu erzwingen, daß ihr festgestellter Wille vom Institutsvorstand (auch dann, wenn er in seinem Besetzungsvorschlag von diesem Willen abweicht) der Personalkommission offiziell mitgeteilt wird? Welches zwingende Recht auf eine Begründung für den abweichenden Besetzungsvorschlag gegen einen eindeutigen Willen der Institutskonferenz besitzt diese gegenüber dem Institutsvorstand?

Antwort:

Eine nicht gesetzeskonforme Befassung der Institutskonferenz bedeutet, daß die Personalkommission nicht an den Dreievorschlag des Institutsvorstandes gebunden ist. Im übrigen sind wohl zunächst die inneruniversitär zur Aufsicht berufenen Organe (Dekan und Fakultätskollegium bzw. Rektor und Akademischer Senat) einzuschalten. Die Durchführungsbestimmungen zum UOG enthalten unmißverständliche Aussagen zu diesen Fragen; ein neuerlicher Runderlaß erhöht erfahrungsgemäß an Universitäten eher nicht die Bereitschaft zur Beachtung, zumal es sich um eine Angelegenheit des autonomen Wirkungsbereiches handelt. Im übrigen haben gerade die Organe der Medizinischen Fakultät der Universität Wien in der Vergangenheit nicht den Eindruck erweckt, daß sie sich in den angeführten Situationen nicht durchsetzen könnten.

7. Welche legistischen Veränderungen faßt der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung ins Auge, um den bestehenden Mißbräuchen abzuheften? Kann er sich z.B. vorstellen, daß eine Personalkommission im Fall des eindeutigen gesetzeswidrigen und undemokratischen Vorgehens durch den Institutsvorstand, von dessen Dreier-Vorschlag abweichend einen anderen Kandidaten (eine andere Kandidatin) aus dem Bereich der sonstigen BewerberInnen auswählt? Kann die Personalkommis-

- 9 -

sion diesbezüglich in einem gesonderten Vorgehen auf den Willen der Institutskonferenz eingehen? Wenn nein, in welcher anderen rechtlichen Konstellation wäre eine solche Vorgangsweise möglich? Wenn nicht an legistische Veränderungen gedacht ist, in welcher Form kann im Fall der eindeutigen Gesetzesverletzung eine Personalkommission trotzdem zu einer dem Willen des Gesetzgebers entsprechenden Entscheidung finden? Wäre es z.B. notwendig, die Kompetenz der Institutskonferenz aufzuwerten, und ihr über das Recht zur "Anhörung" hinaus noch ein gesondertes Recht zur Beschlüffassung, an die der Institutsvorstand gebunden ist, einzuräumen?

Antwort:

Legistische Änderungen sind derzeit nicht geplant, zumal die große Universitätsreform bevorsteht, in der die Frage völlig neu zu beraten sein wird. Eine Novellierung des UOG in dieser Frage wäre auch insoferne nicht leicht möglich, als die in der UOG-Novelle vorgenommene Veränderung, die einerseits dem Institutsvorstand ein verstärktes Vorschlagsrecht und andererseits der Institutskonferenz ein Mitwirkungsrecht gebracht hat, in beiden Punkten nicht umstritten war.

Der Bundesminister:

